

UmwelttaxonomieVO: Berichtspflichten für Nicht-Finanzunternehmen

(Stand: Dezember 2024)

Vorbemerkung

Das DRSC stellt mit diesem Briefing Paper einen Kurzüberblick über die Berichtspflichten der Umwelttaxonomieverordnung (UmwelttaxonomieVO, Verordnung (EU) 2020/852) für Nicht-Finanzunternehmen zur Verfügung, um eine Orientierung für die Umsetzung zu geben. Das Briefing Paper wird fortlaufend aktualisiert. Diese Version berücksichtigt die Veröffentlichung zweier neuer FAQ-Dokumente im November 2024 und den Beginn einer Konsultation im Dezember 2024 zur maschinenlesbaren Auszeichnung der Taxonomieangaben.

Die UmwelttaxonomieVO bildete ein Kernelement des [EU-Aktionsplans zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums](#) vom März 2018, welcher im europäischen [Green Deal](#) vom Dezember 2019 aufging. Dabei ist die UmwelttaxonomieVO insb. im Zusammenspiel mit der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD, Richtlinie (EU) 2022/2464) zur Änderung der Bilanzrichtlinie (BilanzRL, Richtlinie 2013/34/EU), der Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR, Verordnung (EU) 2019/2088) und dem [EU Green Bond Standard](#) zu sehen.

Die UmwelttaxonomieVO beinhaltet ein Klassifikationssystem bzw. eine Taxonomie zur Bestimmung ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten anhand von sechs Umweltzielen (Artikel 3 UmwelttaxonomieVO). Weiterhin verpflichtet die UmwelttaxonomieVO Nicht-Finanzunternehmen, die in den persönlichen Anwendungsbereich der CSRD bzw. der früheren Non-Financial Reporting Directive (NFRD, Richtlinie 2014/95/EU) fallen (Artikel 19a, 29a BilanzRL), den taxonomiefähigen und -konformen Anteil ihrer Umsatzerlöse, Investitions-(CapEx) und Betriebsausgaben (OpEx) inkl. erläuternder Angaben zu veröffentlichen (sog. Taxonomieangaben; Artikel 8 UmwelttaxonomieVO).

Finanzunternehmen wie bspw. Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Kapitalverwaltungsgesellschaften haben geschäftsmodellsspezifische Taxonomieangaben (z.B. die Green Asset Ratio) zu veröffentlichen. Zudem enthält die UmwelttaxonomieVO spezielle Berichtsanforderungen für Finanzprodukte. Auf diese besonderen Berichtspflichten wird im Folgenden nicht weiter eingegangen.

Wann Wirtschaftstätigkeiten von Nicht-Finanzunternehmen als taxonomiekonform gelten, wird durch technische Bewertungskriterien und die Anforderungen zur Anwendung eines (sozialen) Mindestschutzes konkretisiert. Die technischen Bewertungskriterien werden mittels delegierter Rechtsakte der Europäischen Kommission erlassen. Neben den delegierten Rechtsakten zu den technischen Bewertungskriterien existiert ein weiterer delegierter Rechtsakt zur Taxonomieberichterstattung. Bisher wurden die folgenden delegierten Rechtsakte erlassen:

- Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 zu den beiden klimabezogenen Umweltzielen,
- Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 zur Taxonomieberichterstattung,
- Delegierte Verordnung (EU) 2022/1214 zur Aufnahme neuer Wirtschaftstätigkeiten (i.V.m. Atomenergie und Erdgas) bzgl. der beiden klimabezogenen Umweltziele und zur Änderung der Taxonomieberichterstattung,

- Delegierte Verordnung (EU) 2023/2485 zur Änderung alter und zur Aufnahme neuer Wirtschaftstätigkeiten bzgl. der beiden klimabezogenen Umweltziele, und
- Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486 zur Aufnahme neuer Wirtschaftstätigkeiten bzgl. der vier nichtklimabezogenen Umweltziele und zur Änderung der Taxonomieberichterstattung.

Anwendungsbereich für Nicht-Finanzunternehmen

Die Taxonomieberichterstattung bestimmt sich nach dem delegierten Rechtsakt zur Taxonomieberichterstattung und nach den nationalen Vorschriften der EU-Mitgliedstaaten zur Umsetzung der CSRD bzw. der NFRD. Der delegierte Rechtsakt zur Taxonomieberichterstattung bestimmt insb. wie Taxonomieangaben zu berichten sind. Die CSRD bzw. die NFRD bestimmt, für welches Geschäftsjahr Unternehmen erstmalig Taxonomieangaben berichten müssen.

Große kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften und ihnen gleichgestellte Personengesellschaften mit mehr als 500 Mitarbeitern und kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen großer Gruppen mit mehr als 500 Mitarbeitern hatten nach der UmwelttaxonomieVO i.V.m. der NFRD Taxonomieangaben für ab dem ersten Januar 2021 beginnende Geschäftsjahre zu veröffentlichen. Solche Nicht-Finanzunternehmen haben nach der CSRD auch weiterhin Taxonomieangaben zu veröffentlichen (Artikel 5 Abs. 2 Buchst. a CSRD i.V.m. Artikel 8 UmwelttaxonomieVO). In 2024 galten jedoch vereinfachte Berichtspflichten, sofern sich Taxonomieangaben auf solche Wirtschaftstätigkeiten beziehen, die neu in die Umwelttaxonomie aufgenommen wurden (Artikel 10 Abs. 6 Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178). Die Vereinfachung bestand darin, dass nur Angaben zur Taxonomiefähigkeit (i.S.d. Artikel 1 Nr. 5 Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178) und diesbzgl. erläuternde Angaben für solche neuen Wirtschaftstätigkeiten gemacht werden müssen. Für die alten und geänderten Wirtschaftstätigkeiten bzgl. der beiden klimabezogenen Umweltziele galten in 2024 dagegen die vollen Berichtspflichten zur Taxonomiekonformität (i.S.d. Artikel 1 Nr. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178). Ab 2025 gelten dagegen die vollen Berichtspflichten für alle Wirtschaftstätigkeiten.

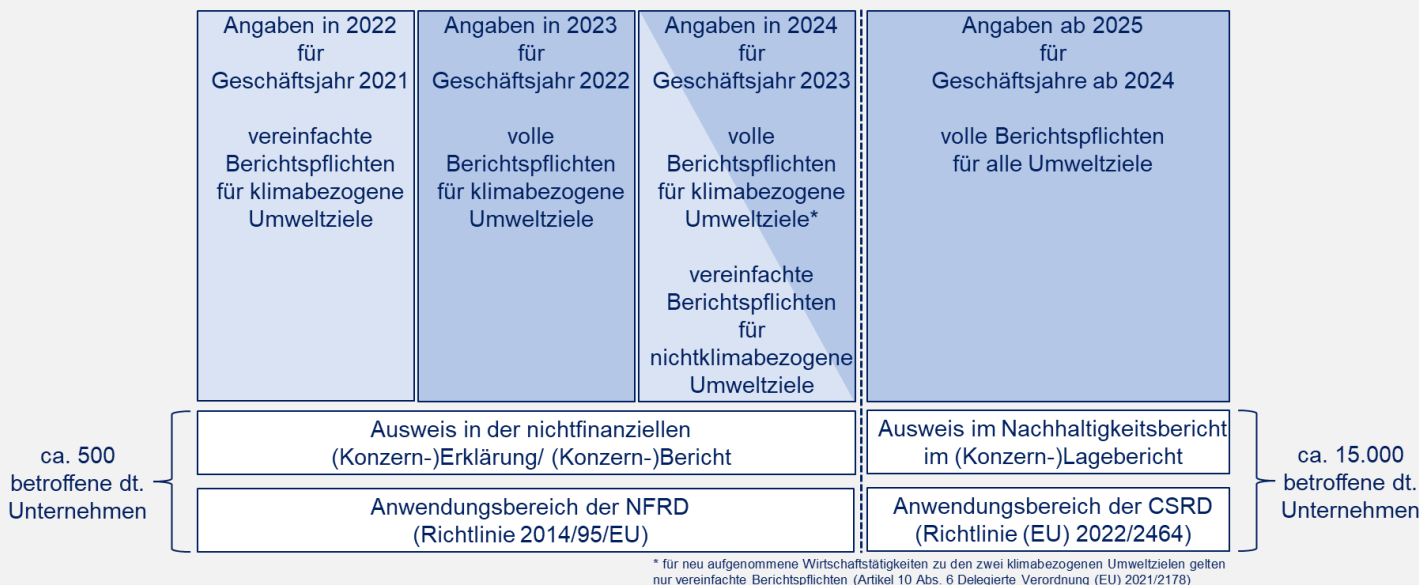
Große Kapitalgesellschaften und ihnen gleichgestellte Personengesellschaften sowie Mutterunternehmen großer Gruppen haben für ab dem ersten Januar 2025 beginnende Geschäftsjahre Taxonomieangaben zu veröffentlichen (Artikel 5 Abs. 2 Buchst. b CSRD i.V.m. Artikel 8 UmwelttaxonomieVO). Für sie gelten unmittelbar die vollen Berichtspflichten, jedoch sind keine Vorjahresangaben zu berichten (vgl. Frage 146 des [Entwurfs](#) eines FAQ-Dokuments der Europäischen Kommission).

Kleine und mittelgroße kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften sowie ihnen gleichgestellte Personengesellschaften haben für ab dem ersten Januar 2026 beginnende Geschäftsjahre Taxonomieangaben zu veröffentlichen (Artikel 5 Abs. 2 Buchst. c CSRD i.V.m. Artikel 8 UmwelttaxonomieVO). Auch für sie gelten unmittelbar die vollen Berichtspflichten, ohne jedoch Vorjahresangaben berichten zu müssen. Sie haben auch das Wahlrecht, ihren Nachhaltigkeitsbericht inkl. der Taxonomieangaben erst für ab dem ersten Januar 2028 beginnende Geschäftsjahre zu veröffentlichen (Artikel 19a Abs. 7 BilanzRL, vgl. Frage 33 der Bekanntmachung C/2024/6792).

Für Drittstaatenunternehmen i.S.d. Artikel 40a ff. BilanzRL sind keine Taxonomieangaben zu veröffentlichen.



Sollten in Zukunft neue Wirtschaftstätigkeiten in die Umwelttaxonomie aufgenommen werden, könnten für sie wieder vereinfachte Berichtspflichten gelten. Dies ist abhängig von den konkreten (Übergangs-)Vorschriften in zukünftigen delegierten Rechtsakten.



Taxonomieberichterstattung

Die Vorschriften zur Taxonomieberichterstattung werden durch den delegierten Rechtsakt zur Taxonomieberichterstattung präzisiert. Von Nicht-Finanzunternehmen anzuwenden sind Anhang I zum Inhalt und der Methodik sowie Anhang II zur Darstellung der Taxonomieangaben (Artikel 2 Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178, beachte Erleichterung gem. Frage 147 des [Entwurfs](#) eines FAQ-Dokuments der Europäischen Kommission). Ggf. ist Anhang XII bzgl. Wirtschaftstätigkeiten i.V.m. Atomenergie und Erdgas anzuwenden (Artikel 8 Abs. 8 Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178, beachte Erleichterung gem. Frage 28 der Bekanntmachung C/2024/6691). Allgemeine Definitionen und Regelungen finden sich in den Artikeln 1 und 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178.

Mutterunternehmen einer berichtspflichtigen Gruppe müssen ggf. mehrere geschäftsmodell-spezifische Taxonomieangaben veröffentlichen (Fragen 7 ff. der Bekanntmachung C/2024/6691).

Die Anwendung eines Wesentlichkeitsgrundsatzes ist nur eingeschränkt für OpEx-Angaben möglich (Frage 13 der Bekanntmachung C/2023/305).

Vorgaben zur Ermittlung der Kennzahlen	
Umsatzerlöse (Anhang I, Nr. 1.1.1 Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178)	Zähler • Anteil der Nettoumsatzerlöse mit Waren oder Dienstleistungen, der mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden ist
	Nenner • Nettoumsatzerlöse
	• Nettoumsatzerlöse i.S.d. Artikel 2 Nr. 5 BilanzRI • umfasst Einnahmen gem. IAS 1.82(a)

<p>CapEx</p> <p>(Anhang I, Nr. 1.1.2 Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178)</p>	<p>Zähler</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anteil der im Nenner enthaltenen Investitionsausgaben <ul style="list-style-type: none"> ○ der sich auf Vermögenswerte oder Prozesse bezieht, die mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind ○ der Teil eines Plans zur Ausweitung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten oder zur Umwandlung taxonomefähiger in taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten ist (CapEx-Plan) ○ der sich auf den Erwerb von (Dienst-)Leistungen aus taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten und auf einzelne Maßnahmen bezieht, durch die Zieltätigkeiten kohlenstoffarm ausgeführt werden oder der Ausstoß von Treibhausgasen gesenkt wird (Frist: 18 Monate) <p>Nenner</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zugänge an Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten während des Geschäftsjahres vor Abschreibungen und Neubewertungen, einschließlich Zugängen aus Unternehmenszusammenschlüssen • IFRS-Bilanzierer beziehen in die Investitionsausgaben die Kosten gem. der einschlägigen IFRS ein, z.B. IAS 16.73(e)(i), IAS 38.118(e)(i) oder IAS 40.76(a) und (b) • werden IFRS nicht genutzt, dann Anwendung nationaler Vorschriften zur Rechnungslegung analog zu den IFRS
<p>OpEx</p> <p>(Anhang I, Nr. 1.1.3 Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178)</p>	<p>Zähler</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anteil der im Nenner enthaltenen Betriebsausgaben <ul style="list-style-type: none"> ○ der sich auf Vermögenswerte oder Prozesse bezieht, die mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind ○ der Teil eines CapEx-Plans ist ○ der sich auf den Erwerb von (Dienst-)Leistungen aus taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten und auf einzelne Maßnahmen bezieht, durch die Zieltätigkeiten kohlenstoffarm ausgeführt werden oder der Ausstoß von Treibhausgasen gesenkt wird (Frist: 18 Monate); es sind auch Gebäudesanierungsmaßnahmen erfasst <p>Nenner</p> <ul style="list-style-type: none"> • direkte, nicht aktivierte Ausgaben <ul style="list-style-type: none"> ○ die sich auf Forschung und Entwicklung, Gebäudesanierungsmaßnahmen, kurzfristiges Leasing, Wartung und Reparatur beziehen ○ sämtliche andere direkten Ausgaben im Zusammenhang mit der täglichen Wartung von Vermögenswerten des Sachanlagevermögens durch das Unternehmen selbst oder Dritte, um Funktionsfähigkeit dieser Vermögenswerte sicherzustellen
<p>CapEx-Plan</p> <p>(Anhang I, Nr. 1.1.2.2 & 1.1.3.2 Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • vom CapEx-Plan zu erfüllende Bedingungen <ul style="list-style-type: none"> ○ Ausweitung taxonomiekonformer Wirtschaftstätigkeiten oder Transformation taxonomefähiger Wirtschaftstätigkeiten in taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten innerhalb von grds. fünf Jahren ○ Veröffentlichung des Plans auf aggregierter Wirtschaftstätigkeitsebene ○ Billigung des Plans durch die Geschäftsleitung

Ergänzende Angaben (Anhang I, Nr. 1.2 Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178)	<ul style="list-style-type: none"> • Erläuterungen zur Rechnungslegungsmethode • Bewertung über Einhaltung der UmwelttaxonomieVO • Hintergrundinformationen zu den Kennzahlen
Vorgaben zur (Unter-)Gliederung, zum Ausweis und zur Veröffentlichung	
Ausweis (Anhang I, Nr. 2 Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178)	<ul style="list-style-type: none"> • Angabe jeder (taxonomiefähigen und -konformen) Wirtschaftstätigkeit, einschließlich einer Untergruppe von Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten • Veröffentlichung der Kennzahlen für jede einzelne (taxonomiefähige und -konforme) Wirtschaftstätigkeit und die Gesamtkennzahl für alle Wirtschaftstätigkeiten auf Ebene des jeweiligen Unternehmens oder der jeweiligen Gruppe • Umsatzerlöse-, CapEx- und OpEx-Kennzahl für jedes Umweltziel und die Gesamt-Kennzahl für alle Umweltziele auf Ebene des Unternehmens oder der Gruppe; Doppelzählungen sind zu vermeiden • Ermittlung des Anteils der taxonomiefähigen und -konformen Wirtschaftstätigkeiten; innerhalb einer taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit ist der taxonomiekonforme Anteil dieser Tätigkeit zu ermitteln • nicht-taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten sind zu ermitteln und auf Ebene des Unternehmens oder der Gruppe anzugeben • Kennzahlen sind auf Ebene des einzelnen Unternehmens anzugeben, wenn dieses Unternehmen ausschließlich Nachhaltigkeitsberichte erstellt oder auf der Ebene der Gruppe, wenn das Unternehmen konsolidierte Nachhaltigkeitsberichte erstellt
Veröffentlichung (Artikel 8 Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178)	<ul style="list-style-type: none"> • Berichtsort: Nachhaltigkeitsbericht als Teil des (Konzern-)Lageberichts • zusätzliche Angaben gem. der Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 an den entsprechenden Stellen des Nachhaltigkeitsberichts oder alternativ mit Verweis auf die entsprechenden Stellen • Angabe von Vorjahreswerten, sofern diese Werte im Vorjahr berichtspflichtig waren • Verwendung der funktionalen Währung des Abschlusses
Sonstiges	
Überprüfung (Artikel 9 Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178)	<ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung der Vorschriften zur Berichterstattung durch die Europäische Kommission bis zum 30. Juni 2024
Weiterentwicklung (Artikel 26 Umwelttaxonomie VO)	<ul style="list-style-type: none"> • die Europäische Kommission wird verpflichtet, zu prüfen, ob die Umwelttaxonomie weiter ausdifferenziert und um eine Sozialtaxonomie erweitert werden soll <ul style="list-style-type: none"> ○ dies hätte auch Auswirkungen auf die Taxonomieberichterstattung ○ die Europäische Kommission hat sich zu solchen Weiterentwicklungen noch nicht geäußert

Digitalisierung

Nicht-Finanzunternehmen im persönlichen Anwendungsbereich der CSRD haben ihren (Konzern-)Lagebericht in dem in Artikel 3 der ESEF-Verordnung (ESEF-VO, Delegierte Verordnung (EU) 2019/815) dargelegten einheitlichen elektronischen Berichtsformat zu erstellen und ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung (inkl. Taxonomieangaben) maschinenlesbar auszuzeichnen (Artikel 29d BilanzRL).

EFRAG wurde von der Europäischen Kommission beauftragt, [XBRL-Taxonomien](#) zur maschinenlesbaren Auszeichnung zu erarbeiten, welche nach einer öffentlichen Konsultation in 2024 an die Europäische Kommission und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority, ESMA) übergeben wurden.

Im Dezember 2024 hat die ESMA eine öffentliche [Konsultation](#) zur Änderung des technischen Regulierungsstandards der ESEF-VO gestartet, welche insb. die Regeln zur maschinenlesbaren Auszeichnung thematisiert. Die ESMA wird die Rückmeldungen zur Konsultation im zweiten Quartal 2025 prüfen. Im dritten Quartal 2025 soll ein Abschlussbericht veröffentlicht und der technische Regulierungsstandard der Europäischen Kommission übermittelt werden.

Als letzten Schritt wird die Europäische Kommission einen delegierten Rechtsakt zur Änderung der ESEF-VO erlassen, welcher den finalen technischen Regulierungsstandard beinhaltet. Die Europäische Kommission hatte in einem FAQ-Dokument klargestellt, dass die neuen Vorschriften zur elektronischen Nachhaltigkeitsberichterstattung erst dann anzuwenden sind, sobald die Änderungen der ESEF-VO erlassen wurden (vgl. Frage 38 der Bekanntmachung C/2024/6792).

FAQs der Europäischen Kommission

Die Europäische Kommission veröffentlichte eine Vielzahl von FAQs zur Klarstellung von Auslegungsfragen zur UmwelttaxonomieVO. Diese FAQs sind rechtlich nicht verbindlich, werden jedoch von Prüfern des Nachhaltigkeitsberichts und Aufsichtsbehörden regelmäßig berücksichtigt. So werden die FAQs zu den Taxonomieangaben bspw. in den gemeinsamen [Prüfungsschwerpunkten](#) der ESMA und der nationalen Aufsichtsbehörden des Europäischen Wirtschaftsraums für das Geschäftsjahr 2024 genannt. Bisher wurden folgende FAQ-Dokumente veröffentlicht:

- [FAQs](#) zur UmwelttaxonomieVO (April 2021),
- [FAQs](#) zum delegierten Rechtsakt bzgl. der beiden klimabezogenen Umweltziele (April 2021),
- [FAQs](#) zum delegierten Rechtsakt zur Taxonomieberichterstattung (Juli 2021),
- [FAQs](#) zur vereinfachten Taxonomieberichterstattung (Dezember 2021),
- [FAQs](#) zum delegierten Rechtsakt zur Aufnahme neuer Wirtschaftstätigkeiten (i.V.m. Atomenergie und Erdgas) bzgl. der beiden klimabezogenen Umweltziele und zur Änderung der Taxonomieberichterstattung (Februar 2022),
- [FAQs](#) zur Taxonomieberichterstattung (Oktober 2022),
- [FAQs](#) zum delegierten Rechtsakt bzgl. der vier nichtklimabezogenen Umweltzielen und zur Änderung der Taxonomieberichterstattung und zum delegierten Rechtsakt zur Änderung

alter und zur Aufnahme neuer Wirtschaftstätigkeiten bzgl. der beiden klimabezogenen Umweltziele (Juni 2023),

- [FAQs](#) zur Anwendung des Mindestschutzes (Juni 2023),
- [FAQs](#) zum delegierten Rechtsakt bzgl. der beiden klimabezogenen Umweltziele (Oktober 2023),
- [FAQs](#) zur Taxonomieberichterstattung (Oktober 2023),
- [FAQs](#) zur Taxonomieberichterstattung (November 2024), und
- Entwurf von [FAQs](#) zu allgemeinen Fragen und zu den delegierten Rechtsakten (November 2024).

Hilfestellungen zur Taxonomieberichterstattung

Der [EU Taxonomy Navigator](#) bietet eine Reihe von Hilfestellungen an. Bspw. enthält er eine Übersicht über die bisher veröffentlichten FAQs der Europäischen Kommission und den sog. EU Taxonomy Compass, der eine Übersicht zu allen taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten und die jeweiligen technischen Bewertungskriterien enthält.

Im Oktober 2023 wurde der [Stakeholder Request Mechanism](#) in Betrieb genommen. Dieser erlaubt es Stakeholdern, Vorschläge zur Aufnahme neuer Wirtschaftstätigkeiten mit neuen technischen Bewertungskriterien oder zur Änderung der technischen Bewertungskriterien bereits taxonomiefähiger Wirtschaftstätigkeiten einzureichen.

Die [Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen](#) ist eine Expertengruppe und berät die Europäische Kommission bei der Erarbeitung der Umwelttaxonomie. Die Plattform hat mehrere Berichte und Stellungnahmen veröffentlicht, die sich mit der Anwendung und der Weiterentwicklung der UmwelttaxonomieVO und anderer EU-Initiativen für ein nachhaltiges Finanzwesen beschäftigen.

Beitrag des DRSC

Das DRSC ist vom Bundesministerium der Justiz als privates Rechnungslegungsgremium im Sinne von § 342q HGB anerkannt und vertritt die Interessen seiner Mitglieder und der deutschen Wirtschaft bei internationalen Rechnungslegungs- und Standardisierungsgremien. Dies betrifft unter anderem das International Accounting Standards Board (IASB), das International Sustainability Standards Board (ISSB) und die EFRAG.

Das DRSC hat im März 2021 das Anwenderforum zur UmwelttaxonomieVO eingerichtet. Das Forum steht exklusiv den DRSC-Mitgliedsunternehmen und -verbänden offen. Ziel des DRSC-Anwenderforums ist der Austausch bzgl. Auslegungsfragen und Erfahrungen, die sich aus der Anwendung und Umsetzung der UmwelttaxonomieVO bei deutschen Unternehmen ergeben. Die wichtigsten Auslegungsfragen werden gesammelt, um mögliche Lösungsansätze aufbereitet, in einer konsistenten Struktur zusammengefasst und beständig aktualisiert.

Die aufbereiteten Auslegungsfragen werden anschließend der Europäischen Kommission mit der Bitte um fachliche Einwertung übermittelt. Diese Eingabe des DRSC wird fortlaufend aktualisiert. Bisher hat das DRSC zwei Antworten auf seine Eingaben erhalten und die in den Eingaben enthaltenen Themen finden sich in den FAQs der Europäischen Kommission wieder.

Im April 2023 hatte die Europäische Kommission Konsultationsentwürfe für zwei delegierte Rechtsakte veröffentlicht. Das DRSC übermittelte eine [Stellungnahme](#) zur Konsultation, die sich auf die Berichtspflichten für Nicht-Finanzunternehmen fokussierte.



Weitere Informationen finden Sie auf der einschlägigen [DRSC-Projektseite](#).

Ansprechpartner

Marco Liepe
Projektmanager
liepe@drsc.de